



Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 72/26.2-AO76 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 22.07.2025, Aktenzeichen 72/25.2-AO105, und 13.08.2025, Aktenzeichen 72/25.2-AO108, werden hiermit aufgehoben.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Sachverhalt:

Am 17.07.2025 wurde vom Landrat des Landkreises Bad Dürkheim in drei Bienenständen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Bad Dürkheim amtlich festgestellt. Zuvor wurden klinische Symptome bei den Bienenständen festgestellt. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut wurde in amtlich erhobenen Futterkranzproben nachgewiesen. Daraufhin sind an den Standorten der betreffenden Bienenstöcke drei Sperrbezirke eingerichtet worden. In einem Fall umfasst ein Sperrbezirk auch Teile der Gemeinde Rödersheim-Gronau. Mit Allgemeinverfügung vom 22.07.2025 wurden durch die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises eine Sperrzone festgelegt und Maßnahmen innerhalb dieser festgesetzt.

Am 11.08.2025 wurden in Bienenständen in der Gemeinde Maxdorf sowie im Naturschutzgebiet Heidewald Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 13.08.2025 wurde die Sperrzone entsprechend erweitert.

In beiden Fällen war die Ursache der amtlichen Feststellung der Umstand, dass in beiden Fällen je ein Imker mit nachweislich faulbrutkranken oder mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut infizierten Völkern ohne Wandergenehmigung deren Standort illegal verlegten und so zur Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut beitrugen.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenstöcke führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr

widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch Honig, Bienen, Brut sowie Wachs, Propolis, von Gegenständen, die mit Honig und Bienen in Kontakt gekommen sind, übertragen werden. Sporen in Honig und Wachs können jahrzehntelang infektiös bleiben.

In den Sperrzonen wurden bei klinisch erkrankten und infizierten Bienenvölkern umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Eliminierung des Erregers durchgeführt. Alle Bienenvölker in den Sperrzonen wurden zwei-, in einigen Fällen dreimal, auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut untersucht. Bei den Untersuchungen gab es keine Hinweise auf eine fortbestehende Infektion oder klinisch erkrankten Völker.

In jeweils einer Probe eines Bienenvolkes beiden Sperrzonen, in denen insgesamt rund 250 Bienenvölker gehalten werden, ergab der mikrobiologische Befund der Untersuchung von zwei Bienenvölkern einen geringgradig positiven Befund. Die betroffenen Imker erhalten spezielle Auflagen, damit der geringe Keimgehalt eliminiert wird. Die Auflagen werden engmaschig überwacht.

Die Untersuchungen der Proben der übrigen Bienenvölker wiesen negative Befunde auf.

Rechtliche Würdigung:

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Bruterkrankung, die anzeigepflichtig ist. Der Erreger keimt im Darm der Larvenstadien aus und kann sich dort so stark vermehren, dass die Brut abstirbt und sich hierbei erneut massenhaft Sporen bilden, die durch sogenannte Putz- und Ammenbienen auf weitere Larven übertragen werden. Sterben schließlich mehr Larven wegen der Infektion ab als überleben, stirbt das betroffene Bienenvolk. Erkrankte Bienenvölker werden durch starke, gesunde Bienenvölker leicht ausgeräubert, wodurch die Infektion auf andere Völker und Bienenstände übertragen werden kann. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Von der Erkrankung betroffen ist allein die Bienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Der wirtschaftliche Schaden ist unter Umständen enorm, da die Krankheit zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Von den wirtschaftlichen Schäden sind nicht nur die Bienenhalter, die keinen Honig ernten, sondern auch Besitzer von landwirtschaftlichen Kulturen deren Erntemenge von der Bestäubungsleistung der Bienen abhängt. Der Erhalt vieler Wildpflanzen ist ebenso von der Bestäubung der Honigbienen abhängig und wird durch die Bienenkrankheiten wie der Amerikanischen Faulbrut gefährdet.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu den Anordnungen:**Zu Ziffer 1:**

Die Beprobung der meisten Bienenvölker in den Sperrzonen ergab einen negativen Befund auf Amerikanische Faulbrut. Unter Würdigung der Untersuchungsergebnisse sowie der erfolgreich durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen wird die Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut als hinreichend gering betrachtet. Ein Aufrechterhalten der Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut vom 22.07. und 13.08.2025 würde zu unverhältnismäßigen Einschränkungen führen. Die Allgemeinverfügungen sind daher aufzuheben.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen erhoben werden.

Ludwigshafen, 11.08.2026

Volker Knörr

Landrat